



Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Was geschieht, wenn Sie sich selbst infolge einer schweren Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr um Ihre Angelegenheiten kümmern können?

Ihre Angehörigen können in einer solchen Situation nicht automatisch für Sie entscheiden. Es gilt daher Vorsorge zu treffen durch eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und/oder Patientenverfügung. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie sicherstellen, wer Ihre Vermögens- und persönlichen Angelegenheiten, Rechtsgeschäfte sowie gesundheitliche Entscheidungen für den Fall regelt, dass Sie selbst hierzu nicht mehr in der Lage sind. Auch persönliche Wünsche, wie z.B. die Unterbringung in einem bestimmten Pflegeheim können Inhalt der Vorsorgevollmacht sein. Ohne das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht-/Betreuungsverfügung kann das Amtsgericht einen rechtlichen Betreuer entweder aus dem familiären Umfeld oder eine fremde Person bestellen, die Ihre Angelegenheiten für Sie regelt. Mit der sog. Betreuungsverfügung bestimmen Sie, dass eine Person Ihres Vertrauens durch das Amtsgericht zu Ihrem rechtlichen Betreuer bestellt wird, wenn Sie rechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und keine anderen Vollmachten existieren. Der vom Amtsgericht bestellte Betreuer wird Sie in den rechtlichen Aufgabenkreisen vertreten, die Sie nicht mehr bewältigen können und muss dem Amtsgericht Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen. Die Patientenverfügung enthält darüber hinaus Willenserklärungen des Verfügenden, welche ärztlichen Maßnahmen zu welchen Zeitpunkten erfolgen sollen. Die Patientenverfügung ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten im Verhältnis zu den behandelnden Ärzten für den Fall, dass Sie bei einer schweren Krankheit oder nach einem schweren Unfall Ihren Willen gegenüber den Ärzten nicht mehr äußern können. Mit der Patientenverfügung können z.B. Vorgaben zu lebenserhaltenden Maßnahmen, Schmerzbehandlung sowie künstliche Ernährung gemacht werden. Betreuungs- und Patientenverfügung können mit der Vorsorgevollmacht verknüpft werden. Als Bevollmächtigte



tigten sollten Sie eine Person wählen, der Sie unbedingt vertrauen. Bedenken Sie, dass der Bevollmächtigte weitreichende Entscheidungen für Sie treffen kann. Oftmals wird als Bevollmächtigter ein Angehöriger bestimmt. Dieser Personenkreis ist jedoch auch regelmäßig erbberechtigt, was zu Interessenkonflikten führen kann. Auch die Auswahl Ihres Bevollmächtigten sollte daher wohlüberlegt sein.

Die Autorin Susan Becker ist als Rechtsanwältin und Berufsbetreuerin bei

Rechtsanwälte Rather & Becker
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft
Stiftstraße 39, 32427 Minden
Telefon: 0571-84863
Fax: 0571-84867
E-Mail: info@rae-rb.de
Homepage: <http://www.rae-rb.de>

Frühlings-Aktion

Rechtliche Beratung
Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung

nur
€ 80,-

Bis zum 31. Mai 2014 kostet jede Beratung zur
Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung nur € 80,-.

Rather & Becker

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Stiftsstraße 39
32427 Minden
E-Mail: info@rae-rb.de

Tel.: 0571 - 84863
Fax: 0571 - 84867
www.rae-rb.de